

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1—2
I. Ist die Rechtsmitteilung von 1181 eine Überarbeitung des 14. Jahrhunderts?	1—32
a) Haben wir ein Neumarkter Recht aus dem 14. Jahrhundert und in welcher Beziehung steht dasselbe zu den Rechtsmitteilungen von 1181 und 1235?	2—5
b) Materielle Abweichungen von G. (Recht von 1181) und H. (1235), O. (1327).	5—21
1. Der Rechtsatz über die Konfiskation des Vermögens des flüchtigen Mörders.	5
2. Das Elende-Schwören	5
3. Das Erbrecht der Ehegatten	5
4. Die Mitteilungen über die Immunitäten.	5
5. Die Bestimmungen über die Gerichtsverfassung.	5
c) Was bedeutet das „Novum forum“ in G. 21 und H. 35? . .	21—27
d) Gehört G. nach Form und Fassung dem 14. Jahrhundert an? .	28—30
e) Wie verfuhr der Bearbeiter von G., als er angeblich H. im 14. Jahrhundert umarbeitete?	30—31
1. Benennungen der Richter	30
2. Verteilung der Weißbrote	31
3. H. 34 und H. 2	31
4. Zusätze von H. 32 an	31
Zusammenfassung	31—32
II. Ist G., die Rechtsmitteilung von 1181, für ein altes, von Halle- Neumarkt nach Neumarkt in Schlesien übertragenes Recht zu halten? .	33—64
a) Ist G. bei der Abfassung von H. zugrunde gelegt worden? .	33—37
b) Woher stammen die Schöfennamen?	37—40
c) Welches ist der richtige Name des Herzogs?	40—42
d) Geschichtliche Möglichkeit der Übertragung von G. nach Neumarkt	42—45
e) Wie ist die Übernahme der Rechtsmitteilung von 1181 in die von 1235 zu erklären?	45—47
f) Die Bezeichnung der Richter (advocati) in Theorie und Praxis und der sermo ducis	47—52
g) 1. Kompetenzen der Richter, 2. Dingzeiten und 3. Dingpflichtige. Das Weichbild in Schlesien	52—64
Zusammenfassung und Ergebnisse	64—65
Schluss-Auseinandersetzung	65—69
Anhang	69—77
Register	78—82